

Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge



Das vorliegende Merkblatt informiert Sie darüber, in welchen Fällen bei einer Tätigkeit in der Schweiz allenfalls ein Guthaben in der beruflichen Vorsorge (auch 2. Säule, Pensionskasse oder BVG genannt) entstanden ist.

Die Zentralstelle 2. Säule ist eine zentrale staatliche Einrichtung für die Suche nach Vorsorgeguthaben. Dazu werden ihr von den Vorsorgeeinrichtungen und den Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, jährlich alle Personen mit einem Guthaben gemeldet. Die Zentralstelle 2. Säule verwaltet selbst keine Guthaben und entscheidet auch nicht über Ansprüche an Guthaben.

Die Entwicklung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz

Einführung des Obligatoriums 1985

Die gesetzliche Versicherungspflicht für die berufliche Vorsorge besteht in der Schweiz seit dem 1. Januar 1985. Vor 1985 beruhte eine allfällige Versicherung auf freiwilliger Basis. Verschiedene Arbeitgeber haben für ihre Arbeitnehmer/innen bereits vor 1985 eine Versicherung in der beruflichen Vorsorge durchgeführt.

Ansprüche aus der Zeit vor 1972

Bei Beendigung der Arbeitstätigkeit in der Schweiz vor 1972 wurden allfällige Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge in der Regel mit der letzten Lohnabrechnung vergütet. Für Arbeitsverhältnisse, welche vor 1972 aufgelöst wurden, werden somit in der Regel keine Guthaben mehr bestehen.

Welche Personen sind in der beruflichen Vorsorge versichert?

In dem seit 1985 geltenden Obligatorium in der beruflichen Vorsorge sind Arbeitnehmer/-innen ab dem 25. Altersjahr für das Alterssparen zu versichern, welche ein jährliches Einkommen von CHF 22'680 (Stand 1.1.2025) oder mehr erzielen.

In den folgenden Fällen bestehen **Ausnahmen** von der Versicherungspflicht:

- ➔ der Arbeitsvertrag ist auf **3 Monate** oder weniger befristet
- ➔ die Beschäftigung in der Schweiz wird nicht auf Dauer ausgeübt und die betroffene Person ist im **Ausland gleichwertig versichert**
- ➔ der Arbeitgeber unterliegt nicht der Beitragspflicht (z.B. Botschaften, internationale Organisationen)
- ➔ die betroffene Person erzielt ein **Nebenerwerbseinkommen** und ist bereits für die Haupterwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder ist im Hauptberuf selbständig erwerbend
- ➔ die betroffene Person ist zu mindestens **70 % invalid**

Arbeitslose sind obligatorisch nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Mit dieser reinen Risikoversicherung wird kein Sparkapital gebildet und es besteht damit kein Anspruch auf ein Vorsorgeguthaben. Auch Personen, welche das **25. Altersjahr** noch nicht erreicht haben, verfügen obligatorisch nur über eine reine Risikoversicherung.

Wie können Sie feststellen, ob Sie in der beruflichen Vorsorge versichert waren oder sind?

Sie können auf Ihrer Lohnabrechnung überprüfen, ob Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen wurden. Bei einer Versicherung sollten Sie von der Vorsorgeeinrichtung Ihres Arbeitgebers eine Bescheinigung (Versicherungsausweis oder -police) erhalten, welche über die Ihnen zustehenden Leistungen informiert.

Der Arbeitgeber und seine Vorsorgeeinrichtung sind verpflichtet, Sie über Ihre Versicherung zu informieren. Soweit Ihnen die Adresse der Vorsorgeeinrichtung bekannt ist, wenden Sie sich bitte direkt an diese.

Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule

Wenn Sie Guthaben aus der 2. Säule suchen, können Sie bei der Zentralstelle 2. Säule eine Anfrage einreichen. Die Anfrage ist kostenlos. Ihre Anfrage wird mit den Meldungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, verglichen. Über das Resultat informieren wir Sie auf dem Postweg. Die möglichen Ansprüche haben Sie dann direkt bei der angegebenen Einrichtung geltend zu machen, welche alleine über die Berechtigung und eine allfällige Auszahlung entscheidet.

➔ Ihre Anfrage senden Sie bitte an folgende Adresse:

Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14

➔ Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular kann auch per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: ⓘ info@zentralstelle.ch. Unsere Antwort erfolgt in jedem Fall auf dem Postweg.

➔ Für weitere Auskünfte erreichen Sie uns unter der Telefonnummer +41 31 380 79 75 (keine telefonische Auskunft zu Guthaben)

ⓘ Information zum E-Mail-Verkehr

Die Sicherheit von elektronischer Post ist nicht gewährleistet. Wenn der Sicherheitsfonds BVG per E-Mail kontaktiert wird, so wird dies ohne ausdrückliche abweichende Angabe jedoch als Einverständnis gewertet, per E-Mail zu antworten und auch weiterhin auf elektronischem Weg zu kommunizieren.

Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
CH-3000 Bern 14

T +41 31 380 79 75
info@zentralstelle.ch

weitere Informationen unter
www.sfbvg.ch